

# Berufliche Vorsorge (BV)

## Berufliche Vorsorge

### ▪ Gesetzliche Grundlagen

Die berufliche Vorsorge ist nicht dem ATSG unterstellt.

- Bundesverfassung Artikel 111- 113
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG, in Kraft seit Januar 1985
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen –und Invalidenvorsorge (FZG), in Kraft seit 1. Januar 1995
- Verordnung über die Aufsicht in de beruflichen Vorsorge (BVV1), in Kraft seit 1. Januar 2012
- Verordnung über berufliche Alters-, und Hinterlassenen – und Invalidenvorsorge (BVV2), in Kraft seit 1. Januar 1985
- Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung FZV), in Kraft seit 1. Januar 1995.

Die Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen zeigt deutlich, dass die berufliche Vorsorge ein ziemlich komplexes Konstrukt ist. Bei einzelnen Themen kommen gleichzeitig Bestimmungen aus verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zur Anwendung.

### ▪ Zweck

Auf der beruflichen Vorsorge basiert die 2. Säule des Schweizer Drei-Säulen-Konzepts. Sie soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Und zwar, indem sie den existenzsichernden Vorsorgeschutz der 1. Säule (AHV / IV) in den Bereichen Alter, Tod und Invalidität ergänzt. In der beruflichen Vorsorge wird darum sowohl gespart (Alter) wie auch versichert (Tod und Invalidität).

### ▪ Bemerkung:

Bestimmungen sind gemäss BVG abgebildet. im Einzelfall muss zwingend das Reglement konsultiert werden.

## Übersicht zum BVG-Obligatorium

BVG-Beiträge			Invalidenleistungen																		
<p>Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, sofern der Mindestlohn von CHF 21'150 erreicht wird. Der Arbeitgeberbeitrag muss mindestens gleich hoch sein, wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer. Die Finanzierungsregel lautet: <b>Arbeitgeberanteil 50% - Arbeitnehmeranteil 50%</b></p> <p><b>Gestaffelte Altersguthaben:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Altersjahr</th> <th rowspan="2">Prozente des versicherten Lohnes</th> </tr> <tr> <th>Männer</th> <th>Frauen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25-34</td> <td>25-34</td> <td>7%</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>35-44</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>45-54</td> <td>15%</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td>55-64</td> <td>18%</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Kinderrente:</b> 20% der Altersrente für Kinder bis zum 18. Altersjahr oder bis zum 25. Altersjahr, wenn sie noch in Ausbildung oder zu 70% invalid sind.</p>			Altersjahr		Prozente des versicherten Lohnes	Männer	Frauen	25-34	25-34	7%	35-44	35-44	10%	45-54	45-54	15%	55-65	55-64	18%	<p><b>Invalidenrente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 40% Viertelsrente</li> <li>• Mindestens 50% Halbe Rente</li> <li>• Mindestens 60% Dreiviertelsrente</li> <li>• Mindestens 70% Ganze Rente</li> </ul> <p><b>Berechnung:</b> Angesammelte und bisher verzinst Altersgutschriften werden mit den Altersgutschriften ohne Zinsgutschriften bis zum theoretischen Pensionierungsdatum hochgerechnet. Diese Summe wird mit dem Umwandlungssatz 6.8% verrentet.</p> <p><b>Kinderrente:</b> 20% der IV-Rente für jedes Kind eines Invaliden bis zum 18. bzw. 25 Altersjahr.</p>	
Altersjahr		Prozente des versicherten Lohnes																			
Männer	Frauen																				
25-34	25-34	7%																			
35-44	35-44	10%																			
45-54	45-54	15%																			
55-65	55-64	18%																			

## Grundsätze der beruflichen Vorsorge

Die Pensionskassen haben einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung ihres Leistungsangebotes. Damit diese Freiheit nicht in Wildwuchs ausartet, wurden im Rahmen der 1. BVG-Revision die Grundsätze der beruflichen Vorsorge neu definiert:

Grundsatz	Beschrieb
<b>Angemessenheit BVV2 1 und 1a</b>	<p>Ein Vorsorgeplan gilt als angemessen, wenn die reglementarischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sparbeiträge für das Alter maximal 25% aller versicherten AHV-pflichtigen Löhne beitragen oder</li> <li>▪ Altersleistungen 70% des letzten AHV-pflichtigen Lohns vor der Pensionierung nicht übersteigen</li> <li>▪ Bei versicherten Löhnen über dem oberen Grenzbetrag von CHF 84'000 dürfen die BVG Leistungen zusammen mit dem AHV maximal 85% des letzten AHV-pflichtigen Lohns betragen.</li> </ul>
<b>Vorzeitiger Altersrücktritt</b>	<p>Wird eine Frühpensionierung durch zusätzliche Beiträge vorfinanziert, dürfen die Leistungen bei einem Verzicht auf die Frühpensionierung die regulären Leistungen um maximal 5% übersteigen.</p>
<b>Kollektivität BVV2 1c-1e</b>	<p>Eine Pensionskasse kann verschiedene Gruppen von Versicherten bilden, die nach objektiven Kriterien definiert sein müssen; z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alter</li> <li>▪ Funktion im Betrieb (z.B. Kader)</li> <li>▪ Anzahl Dienstjahre</li> </ul>
<b>Gleichbehandlung</b>	<p>Die reglementarischen Bedingungen eines Vorsorgeplanes müssen für alle Versicherten eines Kollektives gleichermassen gelten.</p>
<b>Versicherungsprinzip</b>	<p>Mindestens 6% aller Beiträge eines Betriebs müssen für die Leistungen bei Invalidität und Todesfall vorgesehen sein.</p>

## Beginn und Ende des BVG-Versicherungsschutzes

Die Unterstellung unter das BVG-Obligatorium beginnt am dem 1. Januar des Jahres nach dem 17. Geburtstag und dauert bis zur Pensionierung (i.d.R. bis 64 Frauen bzw. bis 65 für Männer). Allerdings ist der Umfang des Versicherungsschutzes nicht immer gleich umfassend.

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag zu laufen, an dem jemand aufgrund einer Anstellung seine Arbeit antritt oder hätte antreten sollen. Wer sich auf dem Arbeitsweg macht, ist also bereits versichert.

Die Versicherungspflicht endet bei:

- Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen
- Tod oder Anspruch auf eine volle Invalidenrente
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosengelder
- Unterschreiten des Mindestlohnes von CHF 2'150.-

Versicherte Person	Versicherte Gefahren		
<b>Arbeitnehmende ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag</b>	Tod	Invalidität	
<b>Arbeitnehmende ab. 1. Januar nach dem 24. Geburtstag bis Pensionierung</b>	Alter	Tod	Invalidität
<b>Arbeitslose während Taggeldbezug</b>	Tod	Invalidität	

Wer aus einem Betrieb ausscheidet und nicht sofort ein neues Arbeitsverhältnis eingeht, geniesst bei der bisherigen Pensionskasse für die Risiken Tod und Invalidität eine Nachdeckung von 1 Monat. Wird in dieser Zeit bereits ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, ist die neue Pensionskasse zuständig. Für laufende Schadenfälle (z.B. Invalidität) bleibt die bisherige Pensionskasse zuständig.

## BVG Invalidenleistungen

### ▪ Anspruch auf eine BVG-Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit - deren Ursache zur Invalidität geführt hat - BVG-versichert waren. Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades orientiert sich die Pensionskasse grundsätzlich an dessen Festlegung durch die IV mittels Einkommensvergleich. Daher sieht das BVG wie die IV eine vom Invaliditätsgrad abhängige Staffelung der Invalidenrente vor.

### ▪ Schutzperiode für wiederingliederte Personen

Für Personen, deren Rente im Rahmen der IV-Revision 6a herabgesetzt oder aufgehoben wird, beginnt eine Schutzperiode von 3 Jahren. Während dieser Zeit bleiben sie zu den gleichen Bedingungen bei der bisherigen Pensionskasse versichert und es sind auf dem neu erzielten Lohn keine Beiträge geschuldet. Die leistungspflichtige Pensionskasse kann während dieser Zeit ihre Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen. Allerdings maximal im Umfang des Zusatzeinkommens, das nach der Wiedereingliederung erzielt werden kann.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrecht erhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

### ▪ BVG-Kinderrente zur Invalidenrente

Wie bei der IV besteht auch in der beruflichen Vorsorge Anspruch auf eine Kinderrente, falls eine anspruchsberechtigte Person Kinder unter 18 Jahren bzw. 25 Jahren hat. Die Höhe entspricht der Waisenrente, also 20% der BVG-Invalidenrente.

## BVG-Leistungskoordination mit anderen Sozialversicherungen

Bekanntlich ist das BVG als einzige Sozialversicherung nicht dem ATSG unterstellt. Trotzdem gibt es zwei Bereiche, bei denen die berufliche Vorsorge auch im ATSG erwähnt ist. Die Vorleistungspflicht und die Leistungskoordination. Das ATSG regelt die Vorleistungspflicht für den Fall, dass in einem Schadenfall nicht klar ist, welcher Leistungsträger zuständig ist. Die berufliche Vorsorge ist vorleistungspflichtig, wenn unklar ist, ob für eine Rentenzahlung die Unfall- oder die Militärversicherung oder die berufliche Vorsorge zuständig ist.

